

# Merkblatt Schutzmassnahmen / Schutzkonzept

30.04.2020

## Inhalt

Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln BAG	..... 2
Informationsmaterial und Verhaltensplakate	..... 2
Triage der PatientInnen vor Terminvereinbarung, Information	Änderung 24.04.20 ..... 2
Eingangsbereich und Warteraum	..... 2
Patientenströme	..... 2
Reinigung	Änderung 24.04.2020 ... 2
Schutzmaterial	Änderung 30.04.2020 ... 3
Arbeitskleidung und Wäsche	Änderung 24.04.2020 ... 3
Medizinische Trainingstherapie (MTT)	Änderung 24.04.2020 ... 3
Gruppentherapien	Änderung 30.04.2020 ... 3
Behandlung besonders gefährdeter Personen	..... 3
Behandlungen in Alters- und Pflegeheime	..... 4
Leistungen auf räumliche Distanz (Tele-Physiotherapie)	..... 4
Inspektionen	..... 4
Mitarbeitende	Änderung 24.04.2020 ... 4

Die meisten Physiotherapie-Praxen blieben seit Beginn der Corona-Pandemie geöffnet, kennen daher die nötigen Schutzmassnahmen und setzen diese bereits mehrheitlich um. Da sich jedoch ab dem 27. April 2020 die Anzahl Personen, welche die Praxis täglich aufsuchen, erhöhen wird, folgen hier Empfehlungen, die als Checkliste für die Kontrolle des praxiseigenen Schutzkonzeptes dienen können.

Für PraxisinhaberInnen ist es zudem wichtig, auch an den Schutz der Mitarbeitenden zu denken. Beachten Sie bitte weiter, dass am 27.04.2020 ein **schriftliches Schutzkonzept** vorliegen muss. Dabei können die Abschnitte dieses Dokuments die Kapitel Ihres eigenes Schutzkonzeptes bilden und/oder ergänzen.

Es erfolgt keine Validierung der einzelnen Schutzkonzepte, weder durch den Bund noch durch die Kantone, jedoch sind Inspektionen möglich.

Das seco veröffentlichte mittlerweile ein Standardschutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt ([Link](#)) sowie Allgemeine Erläuterungen im Rahmen eines Muster-Schutzkonzeptes ([Link](#)).

Sollten sich in den nächsten Tagen weitere Neuerungen oder Präzisierungen ergeben, werden wir Sie wieder informieren.

### Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln BAG (([Link](#)))

- Abstand halten (mindestens zwei Meter) überall in der Praxis; Ausnahme: während der Behandlung
- gründlich Hände waschen
- Händeschütteln vermeiden
- ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen

### Informationsmaterial und Verhaltensplakate (([Link](#)))

- im Eingangsbereich, im Warteraum gut sichtbar aufhängen
- Auf der Webseite aufschalten und PatientInnen bei der Terminvergabe darauf hinweisen
- Eventuell nach ein paar Wochen umhängen, um die Aufmerksamkeit wieder neu zu wecken,
- Informationen in verschiedenen Sprachen für die Migrationsbevölkerung sind auf der Website des BAG erhältlich (([Link](#)))

### Triage der PatientInnen vor Terminvereinbarung, Information Änderung 24.04.20

- Keine PatientInnen mit Corona-Symptomen in der Praxis, aktive Befragung, die PatientInnen darauf aufmerksam machen, beim Auftreten von Symptomen den Termin abzusagen
- Gehört PatientIn zu den «besonders gefährdeten Personen»?
- Soweit möglich keine Begleitpersonen in der Praxis, sie sollen während der Therapie die Praxis verlassen; Ausnahme: Eltern von Kleinkindern
- Information betreffend persönliche Gesichtsmaske (freiwillig für PatientInnen ausserhalb der Risikogruppe, muss von den PatientInnen selber organisiert werden)
- evtl. Maximalzahl der möglichen anwesenden Personen bestimmen und kontrollieren

### Eingangsbereich und Warteraum

- Hand-Desinfektionsmittel bereitstellen
- Allenfalls Schutzwand aus Plexiglas beim Empfang installieren
- Keine Drucksachen, wie Zeitschriften, Zeitungen, etc., auflegen
- Reduktion der Stühle für die Wartenden, um 2 Meter-Abstand zu gewährleisten
- Wartezeiten reduzieren
- Wartegruppen am Empfang vermeiden (durch gestaffelte Terminvergabe)
- Räume 4x Tag für ca. 10 Minuten lüften
- Gegebenenfalls Bodenmarkierungen anbringen; sofern möglich separate Eingangs-/Ausgangswege

### Patientenströme

- Behandlungsbeginn pro Therapeut/Therapeutin unterscheiden/staffeln, z.B. Therapeutin 1 Behandlungsbeginn zur vollen und zur halben Stunde, Therapeut 2 Behandlungsbeginn Viertel vor/Viertel nach usw.
- Benutzung des Trainingsraums (MTT) in Absprache mit den PhysiotherapeutInnen organisieren
- An Eigenverantwortung der PatientInnen appellieren
- Vorsicht beim Kreuzen im Gang (evtl. Bodenmarkierungen)
- Mobiliar und Geräte optimal platzieren oder wenn möglich entfernen, um Platz zu schaffen

### Reinigung

Änderung 24.04.2020

- Oberflächen und Gegenstände (MTT-Geräte, Telefone, Tastaturen, Türgriffe, Liftknöpfe usw.) regelmässig mit handelsüblichen Reinigungsmitteln reinigen oder desinfizieren

## Schutzmaterial

Änderung 30.04.2020

- TherapeutInnen tragen während der Behandlung immer Gesichtsschutzmasken (Distanz < 2m)
- Es wird davon ausgegangen, dass pro Tag und Therapeut 1 Schutzmaske benötigt wird, max. 2
- Umgang mit Schutzmaske soll vorbildlich sein, vor und nach jedem Berühren der Maske werden die Hände desinfiziert oder mit Seife gewaschen
- PatientInnen sollen ebenfalls eine Maske tragen, sofern der 2m-Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Maske muss von den PatientInnen selbst organisiert werden oder können von der Physiotherapie-Praxis verkauft werden.
- Informationen zum besonderen Umgang mit Gehörlosen und Menschen mit Hörbehinderungen finden Sie hier ([Link](#))
- Praxis besorgt ausreichend Schutzmaterial

Für die Versorgung mit Schutzmasken für die Gesundheitsberufe sind die Kantone zuständig. Für Praxen in Kantonen, in welchen diese Versorgung (noch) nicht klappt, haben wir eine Händlerliste zusammengestellt, die gemäss Auskunft vom 21.04.2020 Masken an Lager haben ([Link](#))

Masken können – Stand 24.04.2020 – nicht über die Kostenträger abgerechnet werden.

## Arbeitskleidung und Wäsche

Änderung 24.04.2020

- Tücher für die Liege und Lagerungstücher können durch dieselbe Person mehrmals verwendet werden und werden persönlich gekennzeichnet.
- Arbeitskleidung regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

## Medizinische Trainingstherapie (MTT)

Änderung 24.04.2020

- Entfernung zwischen den Geräten/Trainingsparcours anpassen, damit die soziale Distanz (>2 Meter) zwischen den PatientInnen eingehalten werden kann.
- Gleichzeitige Anwesenheit verschiedener PatientInnen je nach Platzverhältnissen reduzieren oder vermeiden und in Absprache zwischen den TherapeutInnen genau planen
- Hygienemassnahmen: Aufsicht und Verantwortlichkeiten definieren
- An Eigenverantwortung der Patientinnen appellieren
- Der MTT-Bereich darf einzig für PatientInnen mit einer ärztlich verordneten MTT zugänglich sein.
- Griffe etc. der Geräte müssen nach jedem Gebrauch gereinigt oder desinfiziert werden.

## Gruppentherapien

Änderung 30.04.2020

- Abstandsregelung jederzeit berücksichtigen
- Gruppengrösse an Räume anpassen
- Die Maximalzahl von 5 anwesenden Personen (inkl. TherapeutIn) in einem Raum darf nicht überschritten werden.

## Behandlung besonders gefährdeter Personen

Dazu gehören:

- o Personen ab 65 Jahren

sowie Personen, die folgende Erkrankungen aufweisen:

- o Bluthochdruck
- o Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- o Chronische Atemwegserkrankungen
- o Diabetes
- o Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen
- o Krebs unter medizinischer Behandlung

Zu beachten ist:

- Sowohl PatientIn, als auch TherapeutIn tragen während der ganzen Behandlung eine Schutzmaske; PatientIn kommt mit eigener Schutzmaske
- Begegnung bzw. Kontakt mit anderen Personen vermeiden (bei der Terminplanung und -organisation berücksichtigen, z.B. mit Randzeiten)
- Falls Transport unzumutbar, Domizilbehandlung erwägen, mit Patientin oder Patienten besprechen, allenfalls Rücksprache mit dem verordnenden Arzt halten (Anpassung der Verordnung, Vermerk in Krankengeschichte)

### **Behandlungen in Alters- und Pflegeheime**

Vor der Wiederaufnahme von Behandlungen in Alters- und Pflegeheimen soll die geltende Zulassungsregelung mit der betreffenden Institution abgeklärt werden. Verschiedene Kantone, Gemeinden oder Institutionen haben zum Schutz der BewohnerInnen den Zugang zu den Alters- und Pflegeheimen gesperrt.

### **Leistungen auf räumliche Distanz (Tele-Physiotherapie)**

Die Empfehlungen des BAG vom 6. April 2020 zur «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie» treten mit der Lockerung der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus am 27. April 2020 ausser Kraft, weil auf diesem Zeitpunkt hin auch die Einschränkung der Behandlungen auf dringend notwendige Therapien aufgehoben wird.

Alle Behandlungen, Beratungen und Instruktionen müssen ab den 27. April 2020 als Präsenzbehandlungen durchgeführt werden.

### **Inspektionen**

Die zuständigen kantonalen Behörden sind befugt, einzelne Gesundheitseinrichtungen zu schliessen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird. Zuständig für die Beaufsichtigung der Betriebe sind die kantonalen Arbeitsinspektorate, die SUVA sowie die kantonalen Gesundheitsdirektionen. Diese führen unangemeldete Inspektionen durch.

### **Mitarbeitende**

Änderung 24.04.2020

- Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten einführen
- Information der Mitarbeitenden über die Richtlinien und Massnahmen (Schutzkonzept)
- Schulung im Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial durchführen
- Hygienemassnahmen einplanen (Desinfektion, Reinigung, Lüften) und im Schutzkonzept vermerken
- Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung zu Hause bleiben und nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen

#### *Besonders gefährdete Mitarbeitende*

Arbeitgebende (Praxisinhaber) müssen besonders gefährdete Mitarbeitende schützen. Der Bundesrat hat am 16. April 2020 präzisiert, wer besonders gefährdet ist (siehe «Behandlung besonders gefährdeter Personen-2») und was im Rahmen der Schutzmassnahmen zu beachten ist.

Arbeitgeber haben den besonders gefährdeten Personen, zum Beispiel den administrativ tätigen Mitarbeitenden, zu ermöglichen, ihre Arbeit von zu Hause aus zu erledigen. Kann die besonders gefährdete Person nur vor Ort arbeiten, müssen die Arbeitgeber Abläufe und Räume so anpassen, dass die betroffene Person geschützt ist. Wenn sich ein Arbeitgeber nicht daranhält, kann der Betrieb geschlossen werden.

Gegebenenfalls kann der Arbeitgeber bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen. Wenn es nicht möglich ist, dass eine betroffene Person zu Hause arbeitet und sie das

Risiko am Arbeitsplatz als zu hoch einstuft, kann sie die Arbeit im Betrieb ablehnen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall den Lohn weiterbezahlen.

Eine besonders gefährdete Person teilt ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.